

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 17.12.2021

Nr. 01/2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln	
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hameln	2
5. Änderungssatzung Straßenreinigungsgebühren	3
Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Im Bögen“	4
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 534 „Niederer Feld“	7

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hameln

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 15.12.2021 die folgende 3.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hameln werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Hameln unter der Adresse www.hameln.de/de/buergerservice-verwaltung/amsblatt verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt ist unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse in der Deister-und Weserzeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(2) – bleibt unverändert

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.hameln.de/de/buergerservice-verwaltung/buergeranliegen/bekanntmachungen.

(4) – bleibt unverändert

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Hameln, den 15.12.2021
Claudio Griese Oberbürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.02.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensatz

Die Reinigungsgebühren betragen jährlich für jeden Meter Straßenfrontlänge 35,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Hameln, den 15.12.2021

Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Hameln Aufstellungsbeschluss

Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Im Bögen“

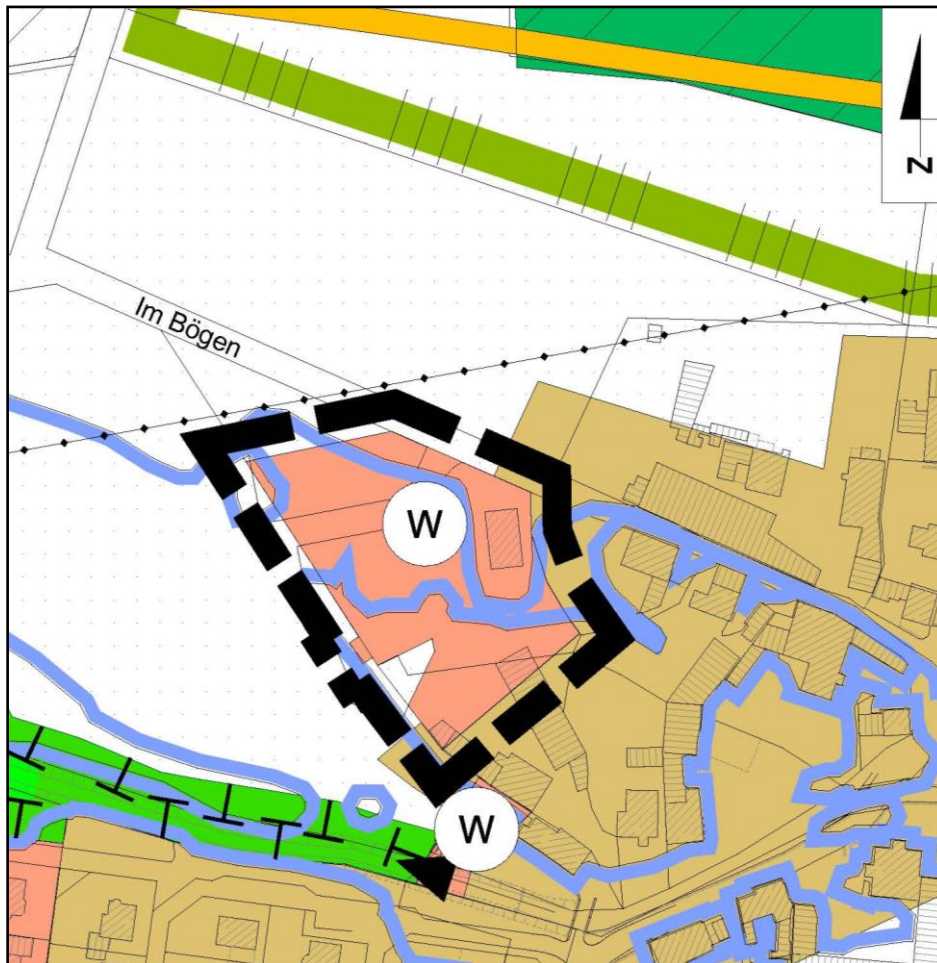
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Im Bögen“ gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Im Bögen“ wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der zweiten Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 534 „Niederer Feld“ durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt zum Großteil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte. Die aktuelle Hochwasser-Katastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinlandpfalz Mitte Juni hat gezeigt, welche Schäden durch Starkregenereignisse am Menschen, Umwelt und Sachgütern verursacht werden können. Mit einer Zunahme der Starkregenereignisse und damit zu einer Verschärfung der Hochwasserereignisse ist in den kommenden Jahren vermehrt zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sollen im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes nun auch die restlichen, nördlich der Remte liegenden Wohnbauflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 534 „Niederer Feld“ aufgehoben werden. Ziel der zweiten Teilaufhebung ist somit die bestehende Situation im Bereich der Remte und des Altdorfs Afferde nicht weiter zu verschärfen, mögliche Risiken durch Hochwasserereignisse zu minimieren und einen Großteil des Retentionsraums der Remte von Bebauung freizuhalten. Entsprechend der vorgenannten städtebaulichen Zielsetzung, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Im Bögen“
- im Osten durch bestehende Bebauung des Altdorfs Afferde
- im Südwesten durch die anschließende landwirtschaftliche Nutzfläche



Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der momentanen Lage (COVID-19-Pandemie) kann eine Einsichtnahme und Auskunft in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung über bracht@hameln.de erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus §215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB und §214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Hameln, den 17.12.2021
Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Hameln Aufstellungsbeschluss zur zweiten Teilaufhebung

Bebauungsplan Nr. 534 „Niederer Feld“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 die Aufstellung zur zweiten Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 534 „Niederer Feld“ gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

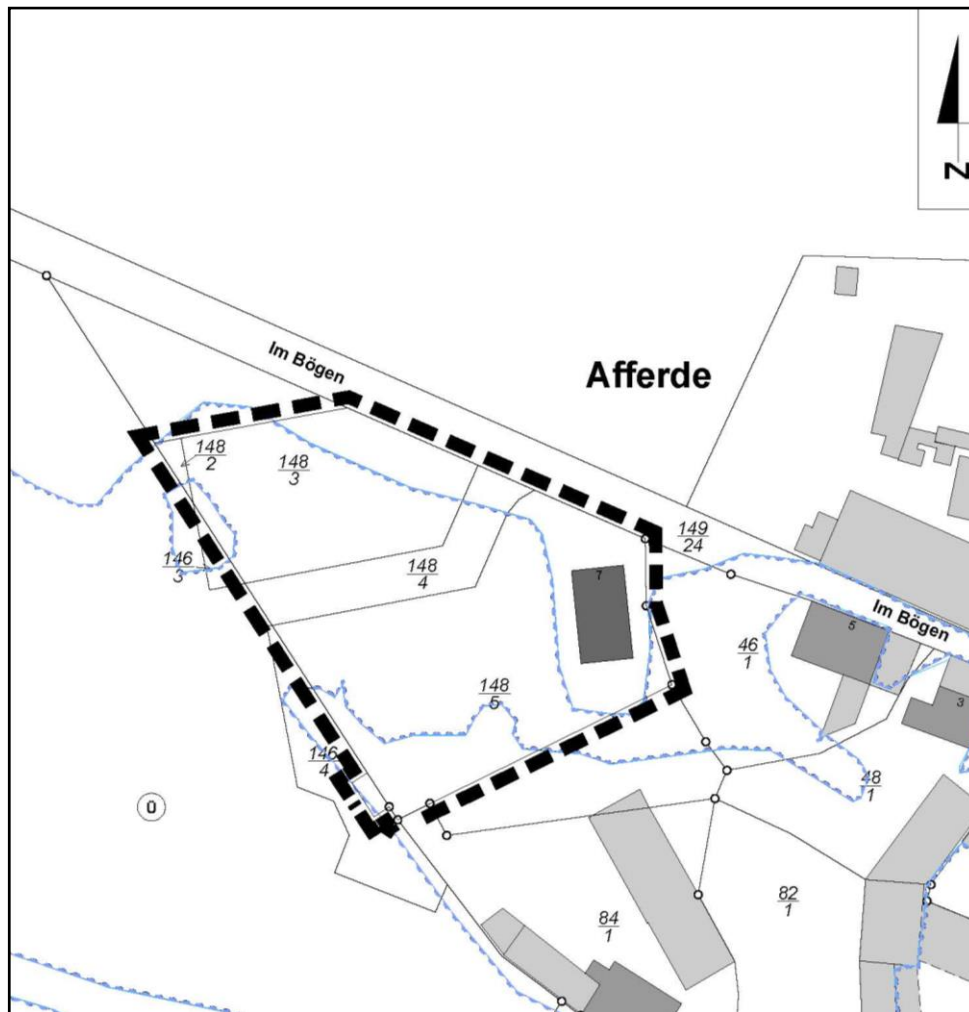
Die zweite Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 534 „Niederer Feld“ wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Im Bögen“ durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt zum Großteil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte. Die aktuelle Hochwasser-Katastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinlandpfalz Mitte Juni hat gezeigt, welche Schäden durch Starkregenereignisse am Menschen, Umwelt und Sachgütern verursacht werden können. Mit einer Zunahme der Starkregenereignisse und damit zu einer Verschärfung der Hochwasserereignisse ist in den kommenden Jahren vermehrt zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sollen im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes nun auch die restlichen, nördlich der Remte liegenden Wohnbauflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 534 „Niederer Feld“ aufgehoben werden. Ziel der zweiten Teilaufhebung ist somit die bestehende Situation im Bereich der Remte und des Altdorfs Afferde nicht weiter zu verschärfen, mögliche Risiken durch Hochwasserereignisse zu minimieren und einen Großteil des Retentionsraums der Remte von Bebauung freizuhalten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 148/2, eine Teilfläche des Flurstücks 148/3, 148/4, eine Teilfläche des Flurstücks 148/5 und eine Teilfläche des Flurstücks 146/4, Flur 2 der Gemarkung Afferde und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Im Bögen“
- im Osten durch bestehende Bebauung des Altdorfs Afferde
- im Südwesten durch die anschließende landwirtschaftliche Nutzfläche



Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der momentanen Lage (COVID-19-Pandemie) kann eine Einsichtnahme und Auskunft in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung über bracht@hameln.de erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus §215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

4. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB und §214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. die in §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hameln, 17.12.2021

Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister